

Allgemeine Förderbedingungen

Für Förderungen
des Referates 4/04
Energiewirtschaft
und -beratung



LAND
SALZBURG



Inhalt

1	Allgemeine Förderbedingungen	3
1.1	Antragsgemäße Realisierung	3
1.2	Änderungen des Projektes	3
1.3	Abtretung der Förderung	3
1.4	Datenschutzbestimmungen	3
1.5	Kontrolle	3
1.6	Aufbewahrungsfristen	4
1.7	Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligungen	4
2	Einstellung / Rückerstattung der Förderung	4
3	Darüber hinaus gilt für Wärmeversorgungsunternehmen	5
3.1	Nachvollziehbarkeit im Rechenwesen	5
3.2	Vergaberecht	5
3.3	Information über beantragte oder erhaltene Förderungen	5
3.4	Verwendungsnachweise, Projektabrechnung, Gesamtfinanzierungsdarstellung	5
3.5	Anerkennbarer Zahlungsnachweis	5
3.6	Öffentlichkeitsarbeit	5
4	Gerichtsstand	6
5	Kein Rechtsanspruch	6

Weitere Auskünfte:

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at

www.energieaktiv.at



**LAND
SALZBURG**

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Allgemeine Förderbedingungen

1.1 Antragsgemäße Realisierung

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich gegenüber dem Förderungsgeber das Projekt antrags- und vereinbarungsgemäß zu realisieren und den Förderungsbeitrag ausschließlich für den förderungsgegenständlichen Zweck zu verwenden.

Bei der Durchführung des geförderten Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.

1.2 Änderungen des Projektes

Bei Abänderungen gegenüber dem gegenständlichen Förderungsantrag samt Beilagen und Ergänzungen ist der Förderungsgeber ebenso unverzüglich schriftlich zu informieren wie über alle Ereignisse bzw. Umstände, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen bzw. eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag bzw. den vereinbarten Förderungsauflagen bzw. -bedingungen erfordern.

1.3 Abtretung der Förderung

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, die Abtretung (Zession) oder Verpfändung von Ansprüchen aus dieser Förderungsvereinbarung zu unterlassen. Sollte trotzdem eine Abtretung erfolgen, so ist diese gegenüber dem Land Salzburg unwirksam.

1.4 Datenschutzbestimmungen

Der Förderungsempfänger erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (BGBl Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung) damit einverstanden, dass alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten durch die Förderungsstelle und deren Beauftragte automationsunterstützt verarbeitet und dem Rechnungshof, dem Salzburger Landesrechnungshof, den mit der Förderung oder Beihilfenaufsicht befassten Dienststellen des Landes, des Bundes und gegebenenfalls der Europäischen Union unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden können. Der Förderungsempfänger stimmt weiters zu, dass sein Name und seine Anschrift sowie Verwendungszweck und Höhe der Förderung im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht und gegebenenfalls für andere Zwecke, z.B. für Zwecke des EU-Berichtwesens verwendet werden können.

1.5 Kontrolle

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, den Organen und Beauftragten des Landes Salzburg und der Europäischen Kommission, sowie des Europäischen Rechnungshofes, des österreichischen Rechnungshofes und des Salzburger Landesrechnungshofes, Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, den Organen und Beauftragten des Landes Salzburg und der Europäischen Kommission, sowie des Europäischen Rechnungshofes, des Rechnungshofes und des Salzburger Landesrechnungshofes, während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten (bei Gewährung von Zinsen-, Kreditkosten- oder Annuitätenzuschüssen: das von ihm beauftragte Kreditinstitut schriftlich zu ermächtigen, den Organen oder Beauftragten des Landes und der EU alle im Zusammenhang mit der betreffenden Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte, zu erteilen).

1.6 Aufbewahrungsfristen

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis 7 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

1.7 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligungen

Für die Einholung allenfalls erforderlicher Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für den beantragten Fördergegenstand (z.B. Baubewilligung, wasserrechtliche Bewilligung, elektrizitätsrechtliche Bewilligung, naturschutzrechtliche Bewilligung, etc.), ist der Förderwerber selbst verantwortlich.

2 Einstellung / Rückerstattung der Förderung

Die zuerkannte Förderung wird eingestellt und bereits erhaltene Förderungsbeiträge sind vom Förderungsempfänger über Aufforderung durch die Förderungsstelle, unverzüglich rückzuerstatten, wenn

- zur Erlangung der Förderung über wesentliche Umstände des Projektes unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden,
- das förderungsgegenständliche Projekt schuldhaft nicht gemäß dem Förderansuchen samt Beilagen und Ergänzungen sowie den Bestimmungen dieser Vereinbarung umgesetzt wird bzw. der Förderungsgeber über Änderungen in der Projektumsetzung nicht informiert wird;
- die förderungsgegenständlichen Investitionsgüter, oder Teile hiervon, veräußert oder zweckentfremdet oder sonst Dritten überlassen werden,
- über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projektes bzw. vor Erfüllung der Förderungsbedingungen und -auflagen ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird,
- sonstige in diesen Förderbedingungen bzw. einer Fördervereinbarung festgelegte Verpflichtungen des Förderungsempfängers nicht eingehalten werden oder
- dies auf Grund des EU-Rechtes erforderlich ist.

Der rückzuzahlende Betrag wird vom Tag der Auszahlung an in der Höhe von 3 % über dem zum Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst.

3 Darüber hinaus gilt für Wärmeversorgungsunternehmen

3.1 Nachvollziehbarkeit im Rechenwesen

Der Förderungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die förderbaren Projektkosten sowie die erhaltenen Förderungsbeiträge in seiner Buchhaltung eindeutig nachvollziehbar sind.

3.2 Vergaberecht

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes BGBl. I/Nr. 99/2002 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und unbeschadet dieser Bestimmungen zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen (Anmerkung: zu vereinbaren, wenn dies im Hinblick auf die geschätzten Auftragswerte zweckmäßig ist).

3.3 Information über beantragte oder erhaltene Förderungen

Der Förderungsempfänger hat, sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben, die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung der Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Landes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden und welche Förderungen der Förderungsnehmer aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat; die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht.

Der Förderungsempfänger ermächtigt den Förderungsgeber und die von diesem beauftragte Förderungsabwicklungsstelle, die für die Beurteilung der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben.

3.4 Verwendungsnachweise, Projektabrechnung, Gesamtfinanzierungsdarstellung

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung ist dem Förderungsgeber bis spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme ein nachvollziehbarer, geordneter und unterzeichneter Verwendungsnachweis vorzulegen und sämtliche Rechnungen sowie die dazugehörigen Zahlungsbelege und Bankkontoauszüge jeweils in Kopie - entsprechend dem beiliegenden Muster - beizulegen.

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich zur Darstellung der tatsächlichen Gesamtfinanzierung bzw. zur Sicherstellung der Ausfinanzierung des Projektes unter Angabe der jeweiligen Finanziers und deren Finanzierungsbeiträge inkl. Beilage von Unterlagen, die die tatsächliche Bereitstellung der Finanzierungsbeiträge nachweisen (z.B. Förderungsvereinbarungen, Kreditverträge, etc.).

3.5 Anerkennbarer Zahlungsnachweis

Barzahlungen werden ausschließlich bis zu einem max. Rechnungsbetrag (für zusammenhängende Leistungen) von Euro 5.000,- netto anerkannt.

3.6 Öffentlichkeitsarbeit

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Land Salzburg entsprechend hinzuweisen, und insbesondere in sämtlichen Veröffentlichungen (Broschüren, Folder, Internetinformationen etc.), die das geförderte Projekt betreffen, gut sichtbar auf die Förderung durch das Land Salzburg hinzuweisen.

4 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unterwerfen sich die Vereinbarungspartner der Gerichtsbarkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg. Die Vereinbarungspartner verzichten auf einen etwaigen anderen Gerichtsstand.

5 Kein Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.